

DE

***Fall Nr. COMP/M.1701 -
GRUNER + JAHR /
DEKRA / FAIRCAR***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 4064/89
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 24/11/1999

*Auch in der CELEX-Datenbank verfügbar
Dokumentenummer 399M1701*



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 24.11.1999
SG (99) D/9438

In der veröffentlichten Version dieser Entscheidung wurden bestimmte Informationen gem. Art. 17 (2) der Ratsverordnung (EWG) Nr. 4064/89 über die Nichtveröffentlichung von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen ausgelassen. Die Auslassungen sind durch Klammern [...] gekennzeichnet. Soweit möglich wurden die ausgelassenen Informationen durch eine Bandbreite/Bereichsangabe von Zahlen oder eine allgemeine Beschreibung ersetzt.

ÖFFENTLICHE VERSION

FUSIONSVERFAHREN
ARTIKEL 6(1)(b) ENTSCHEIDUNG

An die anmeldenden Parteien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Betrifft : Fall Nr. COMP/M.1701 – Gruner+Jahr / DEKRA / FairCar

Anmeldung vom 19.10.1999 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (Fusionskontrollverordnung)

1. Am 19. Oktober 1999 haben die DEKRA Holding AG (DEKRA), Stuttgart (DEKRA), und die Gruner+JahrAG&Co. (Gruner+Jahr), Hamburg, das Vorhaben angemeldet, die gemeinsame Kontrolle über die FairCar online-services GmbH (FairCar), Stuttgart, zu erwerben.
2. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Kommission festgestellt, daß das angemeldete Vorhaben in den Anwendungsbereich der Fusionskontrollverordnung fällt und hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt keinen Anlaß zu ernsthaften Bedenken gibt.

I. DIE PARTEIEN UND DAS VORHABEN

3. Gruner+Jahr ist ein Unternehmen der Bertelsmanngruppe, deren Tätigkeitsschwerpunkte in den Bereichen Bücher, Zeitschriften, Musik, Buchklub, Druckereien, Multimedia und privates Fernsehen liegen. Gruner+Jahr gibt Zeitschriften und Zeitungen heraus und betreibt damit verbundene Onlinedienste.
4. DEKRA hat den Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich der Fahrzeugprüfungen und der Fahrzeuggutachten.
5. FairCar bietet Onlinedienste im Bereich des Gebrauchtwagenhandels an. Das Unternehmen ermöglicht vor allem gewerblichen Kunden (Autohäusern), aber auch Privatpersonen, die Plattform FairCar zu nutzen, um Gebrauchtfahrzeuge zum Verkauf anzubieten. Ferner wird Dritten die Möglichkeit zur Werbung eröffnet. Die Umsatzerlöse von 1,5 Mio.EUR¹ hat FairCar 1998 ausschließlich in Deutschland erzielt.
6. FairCar ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der DEKRA. Gruner+Jahr wird sich im Wege einer Kapitalerhöhung mit 50% an FairCar beteiligen. Darüber hinaus werden beide Gesellschafter auch den Aufsichtsrat paritätisch besetzen, der wiederum die Geschäftsführung bestellt. Auf diese Weise wird FairCar gemeinsam von beiden Gesellschaftern kontrolliert werden. FairCar wird auf Dauer alle Funktionen einer selbständigen wirtschaftlichen Einheit erfüllen.

II. DER ZUSAMMENSCHLUSS

7. Dieses Vorhaben stellt einen Zusammenschluß im Sinne von Artikel 3 Abs.1 (b) der Fusionskontrollverordnung dar.

III. GEMEINSCHAFTSWEITE BEDEUTUNG

8. Der weltweite Gesamtumsatz von DEKRA (680 Mio.EUR) und Bertelsmann (11,629 Mrd. EUR) beträgt mehr als fünf Milliarden EUR. Der gemeinschaftsweite Umsatz von DEKRA (668 Mio.EUR) und Bertelsmann (6,659 Mrd.EUR) überschreitet jeweils 250 Millionen EUR. Lediglich DEKRA erzielt mehr als zwei Drittel des gemeinschaftsweiten Gesamtumsatzes in ein und demselben Mitgliedstaat. Das Vorhaben hat folglich gemeinschaftsweite Bedeutung.

¹ Die Umsatzberechnung erfolgte auf der Grundlage von Artikel 5 (1) der Fusionskontrollverordnung und der Bekanntmachung der Kommission über die Berechnung des Umsatzes (Abl.C 66. vom 2.3.1998, S.25). Vor dem 1. Januar 1999 erzielte Umsätze wurden nach Maßgabe der durchschnittlichen ECU_Wechselkurse berechnet und im Verhältnis 1:1 in EUR umgerechnet.

IV. DIE RELEVANTEN MÄRKTE

9. Nach Auffassung der Parteien ist der sachlich relevante Markt das Geschäft mit Inseraten für Gebrauchtwagen sowohl im Internet über Onlinedienste als auch in den herkömmlichen Printmedien. Ob dies zwei Teilmärkte sind oder beide Segmente zusammenzufassen sind oder ob den bisherigen Erkenntnissen der Kommission folgend das Anbieten von Werbemöglichkeiten im Internet einen eigenen Markt bildet², kann offenbleiben, da dies für die wettbewerbliche Beurteilung ohne Einfluß sein wird.
10. Der räumlich relevante Markt könnte nach Auffassung der Parteien bereits ein europaweiter Markt sein. Ob gegenwärtig noch von nationalen Märkten auszugehen ist, kann wiederum offenbleiben, da weder auf dem nationalen noch auf einem weiter gefaßten Markt eine marktbeherrschende Stellung entsteht oder verstärkt wird.

V. WETTBEWERBLICHE BEURTEILUNG

11. FairCar bietet dem gewerblichen Gebrauchtwagenhandel und Privatpersonen Onlinedienste für den Verkauf von Gebrauchtfahrzeugen an. Gewerbliche Anbieter können für eine Jahrespauschale beliebig viele Fahrzeuge präsentieren, für private Anbieter ist das Inserieren kostenfrei. Daneben können Anbieter assoziierter Dienstleistungen wie Versicherungen und Finanzierungen für ihre Dienste werben. Onlinedienste für den Vertrieb von Gebrauchtfahrzeugen treten seit etwa zwei Jahren zunehmend neben das traditionelle Inseratgeschäft in Zeitungen und Zeitschriften. Andererseits beginnen die großen Abonnementzeitungen ihr Angebot um Onlinedienste zu erweitern. Für Inserate wie sonstige Werbung öffnet sich damit ein zusätzliches Angebot. Legt man einen nationalen Markt zugrunde, so kommt es bei enger Marktabgrenzung auf dem Teilmarkt des Geschäfts mit Inseraten für Gebrauchtwagen über Onlinedienste ebensowenig zu einer Marktanteilsaddition wie auf dem Teilmarkt der Inserate für Gebrauchtwagen in den Printmedien. Die Marktanteile von FairCar bzw. der Bertelsmanngruppe liegen nach Schätzung der Parteien jeweils [unter 10]%. Auf einem Markt, der das Geschäft mit Inseraten in den Printmedien einbezieht, kommt es zwar zu einer Marktanteilsaddition. Insgesamt erreichen aber auch hier die Beteiligten dann keinen höheren Marktanteil. Auf einem Markt für Werbung im Internet ist der Marktanteilszuwachs durch FairCar so gering, daß er zu keiner wesentlichen Veränderung der Marktstruktur führt. Bei räumlich weiter abgegrenzten Märkten sind die Marktanteile noch geringer und ebenso die Auswirkungen auf die Wettbewerbsstrukturen.

² Sache Nr.IV/M.973 – Bertelsmann/Burda – HOS-Lifeline

VI. ERGEBNIS

12. Werbemöglichkeiten für Gebrauchtfahrzeuge im Internet werden erst seit kurzem angeboten. Es sind jedoch bereits zahlreiche Unternehmen tätig, und es ist mit dem Eintritt weiterer Anbieter ebenso zu rechnen wie mit Reaktionen der Unternehmen, die bereits jetzt, insbesondere in den Printmedien, Werbemöglichkeiten anbieten.
13. Die oben getroffenen Feststellungen führen zu dem Ergebnis, daß der Zusammenschluß keine beherrschende Stellung begründen oder verstärken wird, durch die wirksamer Wettbewerb im gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil erheblich behindert wird.
14. Aus diesen Gründen hat die Kommission entschieden, den Zusammenschluß für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem EWR-Abkommen zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Art. 6(1)(b) der Fusionskontrollverordnung.

Für die Kommission

(unterzeichnet)
Mario MONTI
Mitglied der Kommission